



Reglement

**für die
Rekurskommission (RK)
der Stiftung SAVE
in Liechtenstein**

Art. 1 Grundsatz

1. 1 Die Vertragsparteien, die Wirtschaftskammer Liechtenstein (Wirtschaftskammer) und der Liechtensteinische Arbeitnehmer/Innenverband (LANV), beschliessen eine Rekurskommission (RK) im Sinne der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE) einzusetzen. Diese hat die Aufgabe und Kompetenz, Beschwerden gegen Verfügungen der Organe der Stiftung SAVE zu beurteilen.
1. 2 Die RK ist ein Organ der SAVE gemäss deren Statuten. Das Reglement der RK ist integraler Bestandteil der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein.

Art. 2 Organisation

2. 1 Die Rekurskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten, der bei Verhinderung des Präsidenten die Aufgaben desselben übernimmt. Der Präsident wird alle drei Jahre abwechslungsweise von der Wirtschaftskammer und dem LANV gestellt. Den Vize-Präsidenten stellt die jeweils andere Partei. Durch einstimmigen Beschluss ist eine Wiederwahl des Präsidenten für weitere drei Jahre möglich. Es ist darauf zu achten, dass während der gleichen Mandatsperiode die Präsidenten der ZPK und RK unterschiedlich der beiden Stiftungsparteien Wirtschaftskammer und LANV besetzt sind.
2. 2 Tritt ein Mitglied der RK aus dieser aus, so hat diejenige Partei, aus welcher das ausgetretene Mitglied stammt, ein neues Mitglied dem Stiftungsrat zur Wahl vorzuschlagen. Die erste Amtsdauer des neu gestellten Mitgliedes der RK entspricht der Restamtsdauer des ausgetretenen Mitglieds.
2. 3 Die RK ist beschluss- und wahlfähig, wenn paritätisch mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
2. 4 Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Beschlüsse sind zu begründen. Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.
2. 5 Die Aufwendungen der Kommissionmitglieder werden entschädigt. Die Höhe der Sitzungsgelder setzt der Stiftungsrat der Stiftung SAVE fest.

Art 3 Aufgaben und Kompetenzen der Rekurskommission

3. 1 Die Rekurskommission hat die Aufgabe, Einsprachen und Rekurse von Konventionalstrafen zu beurteilen, die durch die ZPK oder einer angeschlossenen PK verhängt wurden.

3. 2 Die Beurteilung der RK ist innerhalb der SAVE Organisation endgültig. Anschliessend kann nur noch der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Art. 4 Änderungen dieses Reglements

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat der SAVE unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Statuten der SAVE geändert werden. Reglementsänderungen werden der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 5 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat SAVE hat vorliegendes in seiner Sitzung vom 24. November 2011 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Schaan, den 30. November 2011

gez.
Sigi Langenbahn
Präsident Stiftung SAVE

Arnold Matt
Vizepräsident Stiftung SAVE